



**VISA S.p.A. s.u.**  
**GENERATING SETS and POWER SOLUTIONS**

**HEADQUARTERS & HEAD OFFICE**  
 via I Maggio, 55 • Fontanelle (TV) 31043 • ITALY  
 tel: +39 0422 5091 • [visa@visa.it](mailto:visa@visa.it) • [www.visa.it](http://www.visa.it)

**MILAN area - LOCAL OFFICE**  
 via Luigi Galvani, 12 • Zelo Buon Persico (LO) 26839 • ITALY  
 tel: +39 334 638721

**VISA RENT - RENTAL DEPT.**  
**GENERATOR SETS ON HIRE**  
 tel: +39 0422 818633  
[rent@visa.it](mailto:rent@visa.it)

**VALMEC - METALWORKS DEPT.**  
**METALWORKS**  
 tel: +39 0422 5093  
[info@valmec.it](mailto:info@valmec.it)

**NETTUNO - WATER DEPT.**  
**IRRIGATION SOLUTIONS AND MOTORPUMPS**  
 tel: +39 0422 5092  
[info@nettuno-irrigazione.com](mailto:info@nettuno-irrigazione.com)

**METEOR - SOUNDPROOF DEPT.**  
**SOUNDPROOF MATERIALS and SOUND INSULATION SYSTEMS**  
 tel: +39 0422 509411  
[info@insonorizzanti.it](mailto:info@insonorizzanti.it)

DS820-03 - Allgemeine Geschäftsbedingungen für die - SAP 125000000376-003-02 vom 10.07.2024

**Art. 1) Begriffsbestimmungen und Voraussetzungen**

1.1 Für den vorliegenden Vertrag (nachstehend „Vertrag“) gelten die folgenden Begriffsbestimmungen: Unter „Vertrag“ sind sowohl die Besonderen als auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Gesamten zu verstehen; Unter „Mietobjekt“ und/oder „Anlage“ und/oder „Produkt“ sind die Waren zu verstehen, die in den Besonderen Geschäftsbedingungen für die Vermietung genauer angegeben sind; Unter „Vermieter“ ist die Firma „Visa S.p.A.“ mit Firmensitz in Via Primo Maggio 55 und lokaler Niederlassung in Via Vallotto 53, Fontanelle (Treviso), Italien zu verstehen; Unter „Mieter“ ist der Kunde zu verstehen; Unter „Parteien“ sind der Vermieter und der Mieter zu verstehen; Unter „Partei“ ist sowohl der Vermieter als auch der Mieter zu verstehen; Unter „Bedienungs- und Wartungsanleitung“ ist die Bedienungs- und Wartungsanleitung des Mietobjekts zu verstehen. 1.2 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung regeln, zusammen mit den Besonderen Geschäftsbedingungen, insgesamt das zwischen den Parteien bestehende Mietverhältnis, dessen Gegenstand das in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegebene Produkt ist.

1.3 In Abweichung von den Bestimmungen des Art. 1418 des italienischen Zivilgesetzbuches behält die Ungültigkeit einzelner Klauseln nicht automatisch die Gültigkeit des gesamten Vertrages (nachstehend als „Vertrag“ bezeichnet) oder der vorliegenden Besonderen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung. 1.4 Die vorliegenden Besonderen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen die zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung dar und annullieren und ersetzen jede andere Vereinbarung, die zuvor zwischen den Parteien sowohl schriftlich als auch mündlich getroffen wurde. 1.5 Jede Änderung oder Ergänzung der vorliegenden Besonderen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen muss zwischen den Parteien schriftlich vereinbart werden. 1.6 Die Tatsache, dass eine der Parteien es - auch mehrmals - unterlässt, von der anderen Partei die punktuelle Erfüllung dieses Vertrages zu verlangen, bedeutet keinen Verzicht der ersten Partei auf die volle Ausübung der aus dem Vertrag entstehenden Rechte.

**Art. 2) Vertragsgegenstand - Typenschild des Mietobjekts**

2.1 Der Vermieter vermietet dem Mieter, der annimmt, die in den Besonderen Geschäftsbedingungen im Einzelnen beschriebene Anlage gemäß den im vorliegenden Vertrag angegebenen Fristen und Bedingungen. Bei der Übernahme des Produkts durch den Mieter übergibt der Vermieter dem Mieter die Bedienungs- und Wartungsanleitung und alle notwendigen Unterlagen, die das Mietobjekt betreffen. 2.2 Der Mieter erklärt und bestätigt, dass das Mietobjekt geprüft wurde und festgestellt wurde, dass es seinen Bedürfnissen entspricht und für die Verwendung, für die es gemietet wird, geeignet ist. Der Mieter verpflichtet sich, eventuell für die Anlage anfallende Steuern und Abgaben zu übernehmen und den Anträgen auf Genehmigung der Installation und Nutzung der Anlage bei den zuständigen Behörden entsprechend der beabsichtigten Nutzung der Anlage nachzukommen, wobei er den Vermieter ausdrücklich freistellt. 2.3 Der Mieter, der den ausgezeichneten Erhaltungszustand des Produkts zur Kenntnis genommen hat, verpflichtet sich, das Produkt in demselben Zustand zurückzugeben, in dem er es erhalten hat, unter Vorbehalt des normalen Verschleißes. Der gute Erhaltungszustand des Mietobjekts wird angenommen, wenn zum Zeitpunkt der Übernahme durch den Mieter keine schriftlichen Bemerkungen oder Feststellungen erfolgt sind. 2.4 Der Mieter verpflichtet sich, über die gesamte Vertragsdauer alle auf dem Typenschild des Produkts enthaltenen Daten (das unter anderem die Angabe enthält, dass das Mietobjekt Alleineigentum des Vermieters ist) perfekt lesbar zu erhalten und die an der Anlage angebrachten beschreibenden Symbole und Aufkleber des Vermieters weder zu entfernen noch zu verändern. Sollten die Daten unleserlich werden, hat der Mieter auf jeden Fall für den Austausch des Schilds zu sorgen.

**Art. 3) Dauer der Vermietung**

3.1 Die Dauer der Vermietung ist in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegeben. Jede vorzeitige Rückgabe bringt eine Änderung des Mietpreises mit umgekehrter Proportionalität mit sich. 3.2 Der in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegebene Rückgabetermin ist als endgültig zu verstehen. Etwaige Abweichungen müssen vorher vereinbart und vom Vermieter schriftlich genehmigt werden und führen auf jeden Fall zu einem proportionalen Aufschlag auf die vom Mieter zu zahlende Mietgebühr.

Auf jeden Fall und in Abweichung von Art. 1597 des italienischen Zivilgesetzbuches muss die Verlängerung des Mietvertrags immer durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien erfolgen. Daher bewirkt die Nichteinhaltung der in den Besonderen Geschäftsbedingungen vereinbarten Rückgabetermine für das Mietobjekt, selbst wenn sie vom Vermieter toleriert und nicht unverzüglich beanstandet wird, keine Verlängerung des Mietvertrags.

**Art. 4) Übergabe - Rückgabe des Mietobjekts**

4.1 Sofern in den Besonderen Geschäftsbedingungen kein Transport auf Kosten des Vermieters vereinbart wurde, ist der Mieter verpflichtet, das Mietobjekt am Tag und zur Uhrzeit der Bereitstellung beim Geschäftssitz des Vermieters in eigenem Namen und auf eigene Gefahr und Kosten abzuholen. Alle durch eine verspätete Entgegennahme entstehenden Kosten und Entschädigungen gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt an dem in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegebenen Tag und zu der dort angegebenen Uhrzeit beim Geschäftssitz des Vermieters in eigenem Namen und auf eigene Gefahr und Kosten zurückzugeben, sofern nicht anders vereinbart wurde. 4.2 Entgegennahme und Rückgabe des Mietobjekts müssen im Namen und auf Kosten des Mieters an dem Tag und zu der Uhrzeit, die in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegeben sind, erfolgen. Auf jeden Fall können sie nur an Werktagen, von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.30 Uhr beim Geschäftssitz des Vermieters erfolgen. 4.3 Entgegennahme und Rückgabe des Mietobjekts verstehen sich immer frei Werk des Vermieters in Fontanelle (TV), auch wenn der Vermieter Nebenleistungen wie Transport und/oder Installation des Mietobjekts am mit dem Mieter vereinbarten Ort erbringt. Auf jeden Fall erfolgen Entgegennahme und Rückgabe mit dem Tank in Reserve, sofern von den Parteien in den Besonderen Geschäftsbedingungen nicht anders vereinbart wurde. Sollte zum Zeitpunkt der Rückgabe überschüssiger Kraftstoff vorhanden sein, wird dieser vom Vermieter nicht erstattet.

**Art. 5) Montage - Installation**

5.1 Sofern in den Besonderen Geschäftsbedingungen nicht anders vereinbart, erfolgt die Montage, Installation und Einrichtung der Anlage im Namen und auf Kosten des Mieters und unter dessen alleiniger Verantwortung. 5.2 Der Mieter trägt ebenfalls die Kosten für den Abbau des Mietobjekts. 5.3 Es wird davon ausgegangen, dass das Mietobjekt für einen ortsfesten Einsatz bestimmt ist, wie in den Besonderen Geschäftsbedingungen genauer angegeben ist, und dass es nicht als selbstfahrend oder mobil gemäß der Richtlinie 2000/14/EG und nachfolgenden Änderungen zu verstehen ist, daher findet letztere keine Anwendung. 5.4 Der Mieter darf das Mietobjekt nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des Vermieters von dem in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegebenen Aufstellungsort an einen anderen Ort versetzen.

**Art. 6) Mietgebühr und Zahlungsmodalitäten**

6.1 Die Mietgebühr wird zwischen den Parteien vereinbart und in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegeben. Sie geben insbesondere den Tagessatz an, der für einen Betrieb von maximal 10 Stunden pro Tag vorgesehen ist. Die Betriebsstunden, die der Mieter darüber hinaus in Anspruch nehmen sollte, werden anteilig in Rechnung gestellt, wobei auch die Abnutzung des Mietobjekts berücksichtigt wird. 6.2 Der in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegebene Mietbetrag wird vom Tag der Entgegennahme der Anlage bis zum Tag ihrer Rückgabe (beide Tage miteingeschlossen) berechnet. 6.3 In den Besonderen Geschäftsbedingungen wird auch die Zahlungsweise für den Mietbetrag angegeben. Im Falle eines Zahlungsverzugs gelten die Bestimmungen des nachstehenden Art. 12).

**Art. 7) Pflichten des Mieters bei der Ausführung des Vertrags**

7.1 Der Mieter verpflichtet sich dazu: a) die Eignung der Orte, an denen das Mietobjekt installiert werden soll, anhand seiner technischen Merkmale und der vom Vermieter bei der Entgegennahme des Mietobjekts erhaltenen Hinweise sowie der in der Bedienungs- und Wartungsanleitung enthaltenen Vorschriften zu überprüfen;

b) das Mietobjekt gemäß den spezifischen Anweisungen und Angaben, die vom Vermieter geliefert wurden und in der Bedienungs- und Wartungsanleitung enthalten sind, unter Einsatz von Fachpersonal zu installieren. Auf jeden Fall hat der Mieter nach Abschluss der Installation ein Protokoll der erfolgten, korrekten Installation und Inbetriebnahme zu verfassen; c) das Mietobjekt gemäß den vom Vermieter gelieferten und in der Bedienungs- und Wartungsanleitung enthaltenen Anweisungen und in Übereinstimmung mit dem Gesetz und/oder den Vorschriften der geltenden Bestimmungen zu verwenden und es auf jeden Fall gemäß der im Vertrag festgelegten Verwendung zu nutzen, ohne daran irgendwelche Änderungen oder Anpassungen vorzunehmen, die nicht ausdrücklich vom Vermieter genehmigt wurden; d) das Produkt ausschließlich an dem mit dem Vermieter vereinbarten und in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegebenen Ort zu verwenden. Der Mieter muss zuvor den Vermieter benachrichtigen und dessen schriftliche Genehmigung abwarten, wenn der Verwendungsort des Mietobjekts ein anderer ist als der vereinbarte Ort oder Änderungen unterliegen muss oder sich in Bereichen befindet, die von normalen Fahrwegen nicht befahren werden können, oder wenn die Verwendung des Produkts an staubigen Orten, bei salzhaltiger Luft oder bei Vorhandensein von korrosiven Stoffen, hoher Luftfeuchtigkeit, schweren Umgebungsbedingungen - niedrige Temperaturen (unter 0°) oder hohe Temperaturen (über +30°) - erfolgen muss; e) das Mietobjekt in gutem Betriebszustand zu erhalten, indem er in seinem Namen und auf seine Kosten sowohl für die ordentliche als auch für die außerordentliche Wartung sorgt. Diesbezüglich dürfen Wartungsarbeiten nur von qualifiziertem Personal und/oder vom Vermieter autorisierten Zentren durchgeführt werden. Verschlossene oder beschädigte Teile dürfen nur durch Originalersatzteile oder geeignete Ersatzteile gleicher Qualität ersetzt werden; f) die Schutzrichtungen gefährlicher Teile nicht zu entfernen und die korrekte Funktionsweise der Sicherheitsvorrichtungen regelmäßig zu überprüfen. g) die Anlage ständig sauber und die mechanischen Teile gut geschmiert zu halten und nur in der Bedienungs- und Wartungsanleitung angegebenen Kraft- und Schmierstoffe zu verwenden. h) das Mietobjekt nicht an Dritte unterzuvermieten, zu verpfänden oder in irgendeiner Form zur Nutzung zu überlassen oder zu gestatten, dass sich jedenfalls Verpflichtungen, Beschränkungen oder Ansprüche dritter Personen ergeben, die das Eigentum des Vermieters verletzen könnten. 7.2 Der Mieter ist der alleinige Verantwortliche für den Anschluss des Produkts an das Stromnetz. In diesem Sinne muss der Mieter den Anschluss von befugtem Personal und/oder vom Vermieter autorisierten Zentren ausführen lassen. Auf jeden Fall garantiert der Vermieter das Mietobjekt nicht für den Zweck und/oder die Verwendung, die der Mieter beabsichtigt, ihm zuzuweisen. 7.3 Der Mieter gilt über die gesamte Dauer der Vermietung und ab dem Zeitpunkt der Abholung im Werk des Vermieters als der Verwahrer des Mietobjekts. 7.4 Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich von eventuell festgestellten Betriebsstörungen zu unterrichten. 7.5 Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter oder seinen Beauftragten jederzeit zu gestatten, den Zustand und die Bedingungen des Mietobjekts zu überprüfen. 7.6 Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Namen der mit der Benutzung der Mietobjekte beauftragten Arbeitnehmer mitzuteilen und deren Ausbildung durch Ausfüllen der „Erklärung der Benutzer“ (Anhang 1) zu beschleunigen, die einen integralen Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen darstellen und vor der Übergabe des Mietobjekts ausgefüllt, unterzeichnet und dem Mieter ausgehändigt werden muss. 7.7 Falls der Mietvertrag die Dienstleistung des Transports und des Auf- und Abfahrens des Mietobjekts mit mechanischen Mitteln vorsieht, muss der Mieter den Vermieter gemäß Art. 26 Abs. 1 und 2 der Gesetzesverordnung 81/08 über alle Risiken informieren, die mit dem Zufahrtsweg, der Entlade-/Ladestelle des Mietobjekts und der gegenseitigen Störung hinsichtlich in dem Bereich anwesender Arbeiter oder Fahrzeuge verbunden sind. Weiterhin muss er überprüfen, ob der Entladebereich den allgemeinen Anforderungen des Informationsblatts entspricht.

**Art. 8) Garantie und Kundendienst**

8.1 Jedes Mietobjekt entspricht den EU- und den nationalen Sicherheitsvorschriften und besitzt die CE-Kennzeichnung. Vor der Übergabe an den Mieter durchgeführte Kontrollen gewährleisten seinen guten Erhaltungszustand und seine Effizienz im Hinblick auf die Sicherheit. Die betreffenden Unterlagen werden in den Büros des Vermieters aufbewahrt

8.2 Im Falle von Defekten, Betriebsstörungen oder Schäden am Mietobjekt muss der Mieter sofort und ohne Zögern den Vermieter schriftlich davon unterrichten, der sich verpflichtet, so schnell wie möglich, jedenfalls spätestens 72 Stunden nach der Meldung, die schriftlich und auf jeden Fall im Voraus telefonisch erfolgen muss, einzugreifen, mit Ausnahme von Feiertagen und Vorfeiertagen. Falls das Mietobjekt nicht reparierbar ist, hat der Vermieter das Recht, es zu ersetzen oder die Vermietung zu unterbrechen, unbeschadet der Verpflichtungen, die der Mieter bis zum Tag der Benachrichtigung eingegangen ist. Die Kosten im Zusammenhang mit der Reparatur und/oder dem Ersatz des schlecht funktionierenden oder ausgefallenen Mietobjekts hat der Vermieter zu tragen, mit Ausnahme der eventuell notwendigen Transportkosten. Es versteht sich auf jeden Fall, dass hinsichtlich der vorliegenden Garantie und des Kundendienstes als fehlerhafte, schlecht funktionierende oder ausgefallene Mietobjekte Waren nur solche gelten, die Konstruktions-, Montage-, Fertigungs- und Materialplanungsfehler aufweisen, die dem Vermieter zuzuschreiben sind oder für die der Vermieter auf jeden Fall haftet. 8.3 Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Mieter keinen Anspruch auf Schadenersatz und/oder Entschädigung für den Stillstand der Anlage und/oder für die mangelnde Ausführung der Tätigkeit, für die das Produkt gemietet wurde, hat. Dies gilt sowohl für den Fall, dass das Mietobjekt repariert oder ersetzt wurde, als auch für den Fall, dass besagte Tätigkeiten nicht möglich waren und daher der Vertrag unterbrochen wurde. 8.4 Die vorliegende Garantie oder der Kundendienst ist ausgeschlossen, wenn: a) der Mieter ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Vermieters Änderungen oder Reparaturen an der Anlage durchgeführt hat oder von Personal durchführen ließ, das vom Vermieter nicht schriftlich dazu befugt wurde; b) wenn die Anlage vom Mieter unsachgemäß oder auf andere Weise oder über mehr Stunden, als in der Bedienungs- und Wartungsanleitung für optimale Betriebsbedingungen der Anlage angegeben ist, benutzt wird und/oder unter anderen Gebrauchsbedingungen, als in der Bedienungs- und Wartungsanleitung dargelegt ist, eingesetzt wird; c) wenn die Mängel, die Betriebsstörungen oder der Ausfall durch unterlassene Kontrolle, mangelnde Durchführung der vorgesehenen Wartungsarbeiten oder Verwendung ungeeigneter, verunreinigter oder Wasser enthaltender Kraft- und Schmierstoffe verursacht wurden; d) wenn die Defekte, die Betriebsstörungen oder der Ausfall durch Vandalenakte oder Sabotage oder im Allgemeinen durch Handlungen dritter Personen verursacht wurden; e) auf jeden Fall, wenn der Defekt, die Betriebsstörung oder der Ausfall nicht dem Vermieter zuzuschreiben ist.

**Art. 9) Haftung**

9.1 Mit der Entgegennahme des Produkts übernimmt der Mieter die Verwahrung des Mietobjekts und haftet im Falle von gänzlichem oder teilweise Diebstahl, Sabotage, Schäden an Dritten, Personen und Sachen, und allen anderen Vorkommnissen - auch wenn sie hier nicht ausdrücklich angegeben sind -, die auf seine Verantwortlichkeit zurückzuführen sind. 9.2 Der Vermieter lehnt in den folgenden Fällen jede Haftung für direkte oder indirekte Schäden, die Personen, Tieren oder Sachen entstehen, ab: a) wenn der Schaden verursacht wurde durch: I) Nachlässigkeit, Unachtsamkeit, unsachgemäße und/oder falsche Verwendung vonseiten des Mieters und seiner Hilfspersonen; II) mangelnde, schlechte oder falsche Durchführung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Wartung; III) Änderungen oder Manipulationen an den gelieferten Produkten; IV) Nichteinhaltung der Anweisungen, die in dem mit dem Mietobjekt gelieferten Benutzerhandbuch enthalten sind; V) Verwendung nicht originaler Ersatzteile; VI) Verstöße gegen die Unfallchutzvorschriften; b) wenn der Stand der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse zum Zeitpunkt der Lieferung des Mietobjekts oder des Originalersatzteils an den Mieter es noch nicht ermöglichte, das Produkt als fehlerhaft zu betrachten;



# VISA S.p.A. s.u.

## GENERATING SETS and POWER SOLUTIONS

**HEADQUARTERS & HEAD OFFICE**  
via I Maggio, 55 · Fontanelle (TV) 31043 · ITALY  
tel: +39 0422 5091 · visa@visa.it · www.visa.it

**MILAN area - LOCAL OFFICE**  
via Luigi Galvani, 12 · Zelo Buon Persico (LO) 26839 · ITALY  
tel: +39 334 638721

 <b>VISA RENT - RENTAL DEPT.</b> GENERATOR SETS ON HIRE tel: +39 0422 818633 rent@visa.it	 <b>VALMEC - METALWORKS DEPT.</b> METALWORKS tel: +39 0422 5093 info@valmec.it
 <b>NETTUNO - WATER DEPT.</b> IRRIGATION SOLUTIONS AND MOTORPUMPS tel: +39 0422 5092 info@nettuno-irrigazione.com	 <b>METEOR - SOUNDPROOF DEPT.</b> SOUNDPROOF MATERIALS and SOUND INSULATION SYSTEMS tel: +39 0422 509411 info@insonorizzanti.it

DS820-03 – Allgemeine Geschäftsbedingungen für die – SAP 12500000376-003-02 vom 10.07.2024

c) wenn das Mietobjekt nicht von dem in Anhang 1 „Erklärung der Benutzer“ angegebenen Personal benutzt wurde;  
 d) wenn der Geschädigte zwar vom Vorhandensein des Mangels wusste, ihn aber absichtlich ignorierte und sich damit einer Gefahr aussetzte.  
 In den oben genannten Fällen verpflichtet sich der Mieter, den Vermieter ausdrücklich von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritten Personen gegenüber dem Vermieter in irgendeiner Form geltend gemacht werden.

### Art. 10) Informationsdaten - Geistiges und gewerbliches Eigentum - Schutz

10.1 Alle im technischen Datenblatt, in Broschüren, Preislisten, Katalogen und Prospekten enthaltenen Angaben zu Gewicht, Abmessungen, Preisen, Leistungen oder anderen Daten bezüglich der Eigenschaften und/oder technischen Spezifikationen des Mietobjekts dienen lediglich zur Information und sind nur dann als verbindlich zu betrachten, wenn sie im vorliegenden Vertrag ausdrücklich angeführt sind. Die vom Vermieter und/oder von den Herstellern der Motoren und Generatoren gelieferten Daten bezüglich Leistung und Verbrauch sind Nennwerte und beinhalten Toleranzen mit Bezug auf ISO/IEC/DIN-Normen. Die betreffenden Zeichnungen, Dokumente und technischen Informationen werden vom Vermieter in vertraulicher Form geliefert.

10.2 Alle Zeichnungen, Dokumente, technischen Pläne und Handbücher sowie alle Logos, eingetragenen oder nicht eingetragenen Warenzeichen, Symbole, Namen und alle anderen Unterscheidungsmerkmale, die vom Vermieter im Hinblick auf das Produkt verwendet werden – einschließlich derer, die er vielleicht in Zukunft verwenden sollte – sind als sein Alleineigentum anzusehen.

10.3 Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter die Vollstreckung von Pfändungen, Beschlagnahmen und anderen Beschränkungen des Mietgegenstandes zu melden sowie unverzüglich die Änderung seines Wohnsitzes mitzuteilen und das Eigentumsrecht des Vermieters zu beachten und von jedermann beachten zu lassen.

### Art. 11) Lasten und Genehmigungen

Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Abgaben und Steuerbelastungen jeglicher Art, die mit der Nutzung des Mietobjekts verbunden sind, gehen ausschließlich zu Lasten des Mieters, der verpflichtet ist, vor der Entgegennahme des Produkts bei den zuständigen Stellen die Anträge auf Genehmigung, Erlaubnis oder Lizenz für den Transport, die Installation, die Nutzung und den Besitz des Mietobjekts einzureichen. Der Vermieter ist von nun an jeder Verantwortlichkeit und/oder Belastung befreit, die vom fehlenden Erhalt der gesetzlich vorgesehenen Genehmigungen seitens des Mieters abhängt und/oder damit verbunden ist. Letzterer verpflichtet sich, den Vermieter in Bezug auf alle Nachteile und Belastungen schadlos zu halten, die ihm im Zusammenhang mit dem fehlenden Erhalt der gesetzlich vorgesehenen Genehmigungen durch den Mieter entstehen sollten.

### Art. 12) Vorzeitige Auflösung und Beendigung des Vertrags

12.1 Der Vermieter kann den Vertrag im Sinne und für die Wirkungen von Art. 1456 des italienischen Zivilgesetzbuchs als aufgelöst betrachten, wenn der Mieter

- a) mit der Zahlung auch nur einer einzigen Mietgebühr zum Fälligkeitsdatum in Verzug ist;
- b) die Rückgabe des Mietobjekts verzögert oder verweigert;
- c) nicht die erforderliche Sorgfalt bei der Benutzung und Wartung des Mietobjekts walten lässt;
- d) den Anhang 1 „Erklärung der Benutzer“ gemäß Art. 7.6 dieses Vertrags nicht unterzeichnet;
- e) wenn die in Artikel 7.7 dieses Vertrags vorgesehenen Sicherheitsbedingungen der Entlade-/Ladestelle nicht erfüllt sind;
- f) wenn Umstände höherer Gewalt vorliegen, die nicht direkt mit dem Vermieter in Verbindung gebracht werden können und für diesen nicht vorhersehbar sind.

Falls der Vermieter beabsichtigt, von der ausdrücklichen Auflösungsklausel Gebrauch zu machen, hat er dies der anderen Partei per Einschreibebrief mit Rückschein mitzuteilen, nach dessen Empfang der Vertrag von Rechts wegen als aufgelöst gilt, ohne dass weitere Formalitäten erforderlich sind, und das Mietobjekt mit allen betreffenden Unterlagen unverzüglich an den Vermieter zurückzugeben ist. In diesem Fall hat der Mieter dem Vermieter fällige und unbezahlte Mieten, Verzugszinsen, im Allgemeinen alle fälligen Beträge zu zahlen, unter Vorbehalt des Ersatzes weiterer Schäden.

12.2 Bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung der Mietgebühr fallen unbeschadet der Bestimmungen der vorstehenden Klausel automatisch und ohne Verpflichtung zu vorheriger Mitteilung Verzugszinsen für die geschuldeten Beträge zum Zinssatz gemäß Gesetzesverordnung Nr. 231 vom 9. Oktober 2002 an.

12.3 Am Ende der Vermietung und in jedem Fall einer vorzeitigen Vertragsauflösung hat der Mieter den Mietgegenstand zurückzugeben, wobei die Kosten der Rückgabe, einschließlich Abbau und Transport, vom Mieter zu tragen sind.

12.4 Ethikkodex und Modell 231 - Visa hat das Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell gemäß der Gesetzesverordnung 231/2001 („Modell 231“) und seinen Ethikkodex („Ethikkodex“) genehmigt und angenommen.

Der Käufer erklärt, dass er die Vorschriften des Gesetzesdekrets 231/2001 kennt und die Grundsätze des Modells 231 und des Ethikkodex von Visa gelesen hat, die unter <https://www.visa.it> eingesehen werden können.

Der Käufer verpflichtet sich, keine Handlungen zu begehen oder durch seine Tätigkeiten oder sein Verhalten zu begünstigen oder zu erleichtern, die eine Straftat oder einen Verstoß gegen die Grundsätze des Modells 231 und des Ethikkodex von Visa darstellen könnten. Jeder Verstoß gegen diese Grundsätze und Bestimmungen durch den Käufer stellt eine schwerwiegende Vertragsverletzung dar und ist ein Grund für die vorzeitige Beendigung des Vertrags durch Visa, unbeschadet des Rechts von Visa, Schadensersatz zu verlangen.

Der Käufer verpflichtet sich außerdem, Visa über den unter <https://www.visa.it> verfügbaren Kanal „Whistleblowing-Politik“ unverzüglich über alle tatsächlichen oder potenziellen Situationen zu unterrichten, die einen Verstoß gegen die Grundsätze des Modells 231 oder den Verhaltenskodex darstellen könnten.

### Art. 13) Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergeben oder jedenfalls mit diesem Vertrag oder seiner Auflösung in Zusammenhang stehen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Treviso festgelegt. Der Vermieter hat jedoch auf jeden Fall das Recht, auch am Gerichtsstand des Mieters gerichtlich vorzugehen.

### Art. 14) Datenschutz

Die personenbezogenen Daten werden unter vollständiger Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 und der Gesetzesverordnung 196/2003 und nachfolgender Änderungen, zur Erfüllung der aus diesem Vertrag entstehenden Verpflichtungen und zur Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen verarbeitet. Alle Einzelheiten stehen in der vollständigen Datenschutzerklärung auf der Website des Unternehmens (<https://www.visa.it/it/content/protezione-dei-dati-personali#infweb>) zur Verfügung. Eine Kopie des Dokuments kann bei VISA Spa unter der E-Mail-Adresse [visa@visa.it](mailto:visa@visa.it) angefordert werden.

### Art. 15) Dual-Use

15.1 Der Mieter erklärt, dass ihm die Verordnung der Europäischen Union bezüglich des Transfers von Dual-Use-Gütern einschließlich Technologien bekannt ist und dass eine mögliche Maßnahme der zuständigen italienischen und/oder europäischen Behörde und/oder eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union die Ausfuhr des Mietobjekts aus Italien oder aus einem anderen europäischen Staat einschränken oder verbieten kann und dass der Vermieter in diesem Fall in keiner Weise haftbar gemacht werden kann.

15.2 Der Mieter versichert und erklärt, dass das Produkt ausschließlich für den zivilen Gebrauch verwendet wird und jede andere Verwendung ausgeschlossen ist. Genauer gesagt versichert und garantiert der Mieter, dass das Mietobjekt nicht außerhalb Italiens exportiert wird, und übernimmt diesbezüglich auch die Verantwortung gegenüber dritten Personen.

Stempel und Unterschrift des Vermieters

Stempel und Unterschrift des Mieters

Im Sinne und für die Wirkungen von Art. 1341 und 1342 des italienischen Zivilgesetzbuchs erklären die Parteien, dass sie die nach den Besonderen Geschäftsbedingungen wiedergegebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, bestehend aus 3 (drei) Blattseiten unter Einschluss der vorliegenden, in ihrer Gesamtheit und ohne Vorbehalt jeglicher Art zur Kenntnis genommen haben und ausdrücklich den oben angeführten Klauseln mit den folgenden Nummern zustimmen: 5) Montage und Installation, 7) Pflichten des Mieters bei der Ausführung des Vertrags - 8) Garantie/Kundendienst - 9) Haftung - 11) Lasten und Genehmigungen - 12) Vorzeitige Auflösung und Beendigung des Vertrags - 13) Gerichtsstand - 15) Dual-Use.

Stempel und Unterschrift des Vermieters

Stempel und Unterschrift des Mieters